

schüsse beschleunigt, aber eben nur beschleunigt. Er bestand bereits und zwar in der verschiedenen Beurteilung des leitenden geistlichen Amtes und des synodalen Elementes. Diese Auseinandersetzung auf S. 83 ff ist auch heute nicht überholt, da beide Elemente nur in einem fruchtbaren Miteinander ihren echten Dienst tun und nicht in einem ausschließenden Gegeneinander. Zu dieser Erkenntnis ist es in Schlesien leider aus mancher menschlichen Unzulänglichkeit und Selbstüberschätzung nicht gekommen. Als es dazu kam, gab es kein Schlesien und keine schlesische Kirche mehr, beziehungsweise nur ein kleines Stückchen und zerstreute Bruchstücke.

Die folgenden Abschnitte müssen denn auch vom gemeinsamen und vom getrennten Handeln der Bekennenden Kirche in Kampf und Abwehr sprechen, ob es sich um das Predigerseminar in Naumburg/Queis und seine Nöte oder die Schwierigkeiten der Prüfungen und Ordinationen der Kandidaten und Vikare handelt, die, wie es Ehrenforth mit Recht herausstellt, zu leicht als Kampfobjekt behandelt und nicht genügend in ihrer Schutzbedürftigkeit berücksichtigt worden sind. Das zeigt sich auch an den „Fällen“ Oberwalden, Leipe und Lindenau, die ausführlich und vorsichtig dargestellt werden (S. 109 ff). Eigene Kapitel betrachten die „Lutherdeutschen“ in Schlesien, die Fakultät in Breslau und die Auseinandersetzung mit der NS-Rassenpolitik. Den Abschluß bildet die Auseinandersetzung der schlesischen Kirche mit dem NS-Staat und seinen Methoden der Verkrüppelung der Kirche durch Wegnahme großer Arbeitsgebiete (z. B. in der Jugendarbeit, der Frauen- und Männerarbeit, der Diakonie und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) und Eingriffe in das Leben der Gemeinden, die Finanzhoheit der Kirche und Maßregelungen von Pfarrern und Laien. Ein Dokumentenanhang bringt einige der wichtigsten Dokumente dieser Zeit zur Einsicht. Ein Quellennachweis und Personenregister schließen das Werk ab.

Einige Druckfehler wie auf S. 68 Rohr-Jauer nicht Jauen und S. 196 ihre und nicht ihe sind für die meisten Leser rasch erkenntlich, wenn es sich nicht um Orts- und Personennamen handelt. Es ist eine empfehlenswerte Arbeit, weil sie nicht nur eine für unsere Kirche wesentliche Zeit darstellt, sondern weil sie auch packend geschrieben ist und zu interessieren vermag.

*Gerhard Hultsch*

Guido Kisch, *Melanchthons Rechts- und Soziallehre*, Groß-Oktav, 301 S., 1967, Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Diese in sechsjähriger Forschungsarbeit des Basler Rechtslehrers entstandene Studie zu Melanchthon schließt nicht nur eine rechtsgeschichtliche Lücke, sondern sowohl eine philologische wie eine theologische. Der im ersten Kapitel gegebene Überblick über die bisherige Forschung zeigt deutlich das Fehlen gerade einer solchen Untersuchung, deren Schwerpunkt auf der Behandlung

der Epieikeia- und Aequitaslehre Melanchthons liegt. Die philologische Lücke, die mit diesem Werk geschlossen wird, ist sicherlich die wissenschaftlich exakte Edition einiger ausgewählter Reden Melanchthons über Recht, Staat und Rechtswissenschaft in erfreulich präziser Weise. Nicht das Fehlen ausreichend vieler Arbeiten zu Leben und Werk des Praeceptor Germaniae mußte als Mangel empfunden werden, sondern die geradezu bestürzend unsichere Quellenlage, die im wesentlichen von der Ausgabe der Opera Melanchthoni im Corpus Reformatorum gebildet wurde.

Der erste Teil des Werkes beschäftigt sich mit der Person Melanchthons und seiner Stellung zur Jurisprudenz und zeigt die vielfältigen Beziehungen des Luther so nahestehenden Gelehrten auch auf diesem Gebiet zu anderen Gelehrten seiner Zeit. So etwa mit dem Basler Professor für Zivilrecht Bonifacius Amerbach, jedoch auch seine Wirkung schon vor dessen Lehrtätigkeit in Basel, als Erasmus von Rotterdam noch dort weilte und schließlich auch Oekolampad, dessen heftige Auseinandersetzung mit Luther ja genugsam bekannt wurde. Der zweite Teil entwickelt die theokratische Rechts- und Soziallehre Melanchthons, und sein besonderes Augenmerk gilt der Wandlung vom mosaischen Recht zum römischen Recht. Gelangte Melanchthon zunächst zu einer Haltung „welche die Bibel zur alleinigen Norm dessen erklärte, was christlich ist, und in der Heiligen Schrift die alleinige und ausreichende Autorität für alle Fragen des menschlichen Lebens“ fand (S. 104), so zeigten ihm gerade die biblischen Studien die Notwendigkeit einer „Abkehr vom mosaischen Recht und seine Unanwendbarkeit im weltlich-staatlichen Bereich“ (S. 112). Die Epieikeia-Lehre des Melanchthon, die nunmehr entwickelt wird —, und zwar in den drei Stufen einer allgemeinen Charakteristik, einer Darlegung aus Melanchthons Schriften selbst und schließlich einer Kritik —, richtet sich am Leitfaden der wohl auch für Melanchthon zunächst grundlegenden Anschauung des Aristoteles nach der Nikomachischen Ethik (V. Buch, Kapitel 10 (14), 1137 a—b) aus und zeigt, daß Melanchthon zu einer gänzlich anderen Interpretation des Begriffes gelangt, wobei gerade das Moment der „Interpretation“ eine besondere Rolle spielt. Melanchthon ist das „summum ius nicht das wegen seiner Allgemeinheit unzulängliche Gesetz, sondern das zwar nicht bösartige, jedoch wegen besonderer Umstände milderungsbedürftige Gesetz, da der Gesetzgeber doch nicht alle ‚mildernden‘ Umstände aufzählen kann“ (S. 172/173). Gerade an diesem Punkte und seiner Begründung durch den humanistisch gebildeten Theologen setzt die Kritik des Verfassers ein, indem er hervorhebt, daß es sich in allen Fällen „um Gesetzesinterpretation in Melanchthonschem, nicht um Epieikeia im aristotelischen Sinne“ (S. 174) handelt. Ähnlich verfährt der Verfasser wenigstens formal in der Frage der Aequitaslehre. Der nach diesem zweiten Teil folgende Anhang des Werkes ist aber sicherlich nicht sein geringster Vorteil, denn wie die beiden ersten Teile eine tiefgreifende und gutfundierte Abhandlung über die Rechtslehre Melanchthons und insbesondere über seine Epieikeia- und Aequitaslehre bieten, so ermöglicht der Anhang ein genaues und durch die Präzision

der Edition sogar angenehmes Studium einiger wichtiger Texte Melanchthons selbst. Damit erfüllt das Werk eine Forderung, die in der heutigen wissenschaftlichen Forschung insbesondere an umfangreichere Abhandlungen zu richten ist, nämlich nicht nur Kontroverse und Darlegung der Meinungen über einen bestimmten Gegenstand zu bieten, sondern auch die genauere und am Text ausgerichtete Arbeit und Kontrolle zu ermöglichen. Die Angabe der entsprechenden Stellen des *Corpus Reformatorum* erlaubt obendrein eine ständige wechselseitige Kontrolle und somit bietet der Band nicht nur einen Beitrag rechtsgeschichtlicher und zudem noch theologisch wichtiger Art, sondern auch eine willkommene Ergänzung für jedes Melanchthonstudium. Daß ein Personen- und Sachenregister nicht fehlt, braucht wohl jetzt kaum noch erwähnt zu werden.

Zuletzt sei aber noch auf die vorzügliche Ausstattung des Bandes hingewiesen, die nicht nur von typographischer Sauberkeit Zeugnis ablegt, sondern auch durch beigegebene Faksimile-Drucke und Bildtafeln immer wieder zur Vergegenwärtigung jener Zeit aufruft, von der der Text handelt und so wenigstens indirekt dem Einbringen moderner und den Lehren Melanchthons sowie seiner Zeitgenossen nicht gerecht werdender Kategorien vorbeugt.

Kurt Aland, *Repetitorium der Kirchengeschichte Bd. III Reformation und Gegenreformation*, Slg. Töpelmann, 1. Reihe, Bd. 10, Tl. 3; VI/III/145 Seiten, 1967 br.

Kirchengeschichte betreiben und niemals ein Repetitorium benützen zu müssen das hieße entweder den Nachweis für eine jahrzehntelange Beschäftigung mit der Materie erbringen zu können oder genial veranlagt zu sein oder aber schlechthin bestenfalls über Detailwissen verfügen. Daß Kurt Aland gerade den Zeitraum über Reformation und Gegenreformation bearbeitete ist besonders wertvoll, denn nur ein besonders tiefes Wissen um die Geschehnisse und und Motivationszusammenhänge für Bewegungen innerhalb einer Epoche können die Grundlage dafür sein, in besonders geraffter Form dennoch die wesentlichen Faktoren und Entwicklungen aufzuzeigen. Dies noch dazu wenn, wie im vorliegenden Fall, das Werk zum großen Teil aus Tabellen besteht. Dennoch erscheinen Sätze wie: „Im Hochmittelalter beherrschte das Papsttum die Welt“ (S. 2) fast abschließlich programmatisch und geben die, wenn auch aus Jahrzehnten der Forschertätigkeit gewonnene dennoch Überzeugung eines einzelnen bleibende Meinung wieder. Nun besteht das Werk glücklicherweise nicht nur aus solchen Sätzen, wenn auch die Komposition in lapidaren Feststellungen ein hervorstechendes Merkmal der ohnehin geringen Textpartien ist.

Gegen Mißverständnisse kann hier wohl auch nicht die im Vorwort ausgesprochene Forderung, vor der Benützung eines solchen Repetitoriums habe ein